

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit
— Drucksache 8/2645 —**

A. Problem

Durch das Abkommen sollen einige Probleme geregelt werden, die sich im Rahmen der für beide Vertragsstaaten geltenden EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 über Soziale Sicherheit in Verbindung mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht ergeben.

B. Lösung

Das Abkommen bestimmt insbesondere die Grundsätze, nach denen beitragsfreie Versicherungszeiten, die das Recht der Rentenversicherung beider Vertragsstaaten aus dem gleichen Anlaß, in gleichem Umfang und für die gleichen Zeiträume vorsieht, bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sind. Es schafft weiter die Möglichkeit, daß auf Arbeitnehmer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften haben, im Falle der Entsendung in den anderen Vertragsstaat die entsprechenden Vorschriften der EWG-Ver-

ordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 über Soziale Sicherheit Anwendung finden können.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit — Drucksache 8/2645 — unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Dr. George

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. George

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit in seiner 145. Sitzung am 29. März 1979 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 30. Mai 1979 beraten und empfiehlt dem Bundestag einstimmig, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem Abkommen vor, das von beiden Ländern in dem Wunsch geschlossen worden ist, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu erweitern und zu vertiefen. Mit dem Abkommen werden Regelungen getroffen, die sich wegen ihres ausschließlich bilateralen Charakters nicht für eine Lösung auf Gemeinschaftsebene eignen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Probleme:

1. Berechnung von Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 25. Oktober 1968 betreffend die Reform der Versicherung für den Fall der Invalidität und des Todes in den beitragspflichtigen Pensionssystemen werden „Sondersteigerungen“ gewährt, die mit den „Zurechnungszeiten“ im Sinne von § 1260 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 37 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 58 des Reichsknappschaftsgesetzes vergleichbar sind. Insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen für diese Sondersteigerungen decken sich weitgehend mit den genannten, in der Bundesrepublik Deutschland für die Zurechnungszeiten geltenden Bestimmungen.

Um nicht gerechtfertigte Leistungskumulierungen zu vermeiden, sieht das Abkommen vor, daß bei einem Zusammentreffen von deutschen Zurechnungszeiten mit luxemburgischen Sondersteigerungen eine anteilmäßige Gewährung dieser Leistungen erfolgt. Der auf die Zurechnungszeit und die Sondersteigerung entfallende Leistungsanteil wird nach dem Verhältnis zwischen den nach eigenem Recht vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten und den gesamten nach den Rechtsvorschriften beider Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten gewährt.

2. Anwendung der EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf Staatsangehörige von Drittstaaten

Die weitere wirtschaftliche Verflechtung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bringt es mit sich, daß in zunehmendem Maße Unternehmen beider Staaten Arbeitnehmer in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsenden. Soweit es sich dabei um Arbeitnehmer handelt, die nicht EG-Staatsangehörige sind, können die Gemeinschaftsbestimmungen für den Fall der Entsendung nicht angewandt werden. Zur sozialen Absicherung des betroffenen Personenkreises und seiner Familienangehörigen ist daher vorgesehen, daß für sie die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Versicherungszugehörigkeit und die Gewährung von Aushilfsleistungen bei Krankheit und Mutterschaft gelten.

Die Ratifikationsurkunden zu diesem Abkommen sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden und das Abkommen dann am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Bonn, den 30. Mai 1979

Dr. George

Berichterstatler